



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 23. April 2022

Nr. 16

### Inhalt:

#### **B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

##### Bekanntmachungen

Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG, dass kein Genehmigungsverfahren erforderlich ist i. V. mit dem Erlass vom 01.09.2021 zu "Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht" für die störfallrelevante Änderung der Anlage zur Herstellung von Nickel- und Cobaltsalzen der Firma Königswarter & Ebell Chemische Fabrik GmbH, Im Ennepetal 19-21 in 58135 Hagen – Anzeige der Firma Königswarter & Ebell Chemische Fabrik GmbH, Im Ennepetal 19-21, 58135 Hagen, zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage S. 165 – Antrag des Ruhrverbandes, Kronprinzenstraße 37, 45128 Essen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG NRW) für die Erneuerung mechanischen Reinigungsstufe der Kläranlage Hemer S. 166 – Antrag der Firma Wilhelm Bötzel GmbH & Co. KG, Wittener

Str. 170-176, 58456 Witten, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten am Standort Hellweg 88, 58099 Hagen S. 168 – Antrag der Firma WDI – Westfälische Drahtindustrie GmbH in 59067 Hamm, Absage des Erörterungstermins – Antrag der Firma WDI - Westfälische Drahtindustrie GmbH, Wilhelmstraße 7, 59067 Hamm, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung der wiedererrichteten Ringbahnbeizanlage – G 69/21 S. 168

#### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

Bekanntmachung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland, Soest S. 169 – Aufgebot der Sparkasse Attendorn - Lennestadt - Kirchhundem S. 169

### **Hinweis**

**für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg**

Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## **B** Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### **BEKANNTMACHUNGEN**

**252. Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG, dass kein Genehmigungsverfahren erforderlich ist i. V. mit dem Erlass vom 01.09.2021 zu "Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht" für die störfallrelevante Änderung der Anlage zur Herstellung von Nickel- und Cobaltsalzen der Firma Königswarter & Ebell Chemische Fabrik GmbH, Im Ennepetal 19-21 in 58135 Hagen**

**Anzeige der Firma Königswarter & Ebell Chemische Fabrik GmbH, Im Ennepetal 19-21, 58135 Hagen, zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage**

Bezirksregierung Arnsberg    Dortmund, 11.04.2022  
900-0094228-0001/IBA-0006-A0137/21-Ma

**Öffentliche Bekanntmachung**

einer Entscheidung nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), i. V. mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“.

Die Firma Königswarter & Ebell Chemische Fabrik GmbH, Im Ennepetal 19-21, 58135 Hagen, hat mit Datum vom 16.08.2021 die störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: Anlage zur Herstellung von Nickel- und Cobaltsalzen) auf Ihrem Grundstück in 58135 Hagen, Im Ennepetal 19-21, Gemarkung Haspe, Flur 9, Flurstücke 29, 49, 57-61, 99, 100, 102, 103, 107, 142, 231, 233 und 235 angezeigt.

Die Anzeige umfasst den Betrieb einer Abfallverwertungsanlage gemäß Nr. 8.8.1.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) im Technikumsmaßstab gemäß § 1 Abs. 6 der 4. BImSchV für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten. In diesem Rahmen erfolgt die Annahme, Lagerung und Verwertung gefährlicher Abfälle zur Herstellung von Nickel-

Sulfat, Basisches Nickelhydroxidcarbonat und Nickel-, Mangan- und Cobalhydroxidcarbonat mit einer Durchsatzkapazität für gefährliche Abfälle von 1 t/Tag bzw. 5 t/Monat.

Das angezeigte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16a BImSchG. Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Matus

(230) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 165

**253. Antrag des Ruhrverbandes, Kronprinzenstraße 37, 45128 Essen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG NRW) für die Erneuerung mechanischen Reinigungsstufe der Kläranlage Hemer**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 11. 4. 2022  
54.20.40-004/2021-005

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 in der Fassung vom 10.09.2021**

Der Ruhrverband betreibt seit 1941 in 58675 Hemer, Untere Weide 6 die Kläranlage Hemer. Die Kläranlage wird stetig an die wachsenden Anforderungen hinsichtlich der Reinigungsleistung und der Energieeffizienz angepasst. Die vorhandene mechanische Stufe ist in die Jahre gekommen (Störanfälligkeit, Ersatzteilbeschaffung) und soll erneuert werden. Das Vorhaben ist als wesentliche Änderung im Sinne des § 57.2 LWG NRW einzustufen.

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) stellt die Kläranlage Hemer eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage dar.

Für die Durchführung des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach dem Landeswassergesetz in Verbindung mit dem Wasserhaushaltsgesetz ist die Bezirksregierung Arnsberg zuständig, § 2 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und § 3 Abs. 1 Nr. 3.b) Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVerfG NRW).

**Umsetzung des UVPG:**

Nach der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - ist das beantragte Vorhaben einzuordnen unter die "wasserwirtschaftlichen Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers", Nummer 13.1.2 - organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9000 kg/d biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (roh). Nach der Spalte 2 ist für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen (§§ 7 Abs. 1 und 9 Abs. 2 Nummer 2 UVPG). Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat der Ruhrverband als Vorhabenträger geeignete Angaben nach Anlage 2 zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standortes sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens übermittelt. Die von mir durchgeführte überschlägige allgemeine Vorprüfung anhand der Anlage 3 UVPG hat zum Ergebnis, dass für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht, da es keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Bewertung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Kriterien nach Anlage 3 des UVPG:

**1. Merkmale des Vorhabens**

**Größe, Ausgestaltung, Abrissarbeiten:** Die Erneuerung der mechanischen Stufe umfasst im Wesentlichen die Erweiterung des Rechengebäudes um eine Leichtbauhalle mit Montageöffnung, den Rückbau des vorhandenen Silo für Kalkmilch, die Zusammenfassung der beiden vorhandenen Rechengerinne zu einem breiteren Rechengerinne mit Notumlauf sowie den Einbau von Luftpflanzen im Gerinne vor dem Rechen. Die Tauchmotorpumpen des Sandfanges werden durch Druckluftheber ersetzt. Weiterhin wird der Sandfang um eine Sandfangrinne und einen Pumpensumpf ergänzt.

**Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:** Die Kellerräume der Kläranlage Hemer (Betriebsgebäude/Schlammwässerungsgebäude) sind durch das Unwetterereignis im Juli 2021 überflutet worden. Die Schadensbeseitigung wurde unmittelbar aufgenommen und wird noch einige Monate andauern. Die Mechanische Stufe (Rechen/Sandfang) befindet sich auf einem anderen Teil des Geländes der Kläranlage. Weitere, zeitgleiche (zugelassene) Bauvorhaben im nahen Umfeld liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor. Ein maßgebliches Zusammenwirken kann somit ausgeschlossen werden.

**Nutzung natürlicher Ressourcen:** Eine Grundwasserhaltung unter den mittleren Grundwasserspiegel ist für die geplante Maßnahme nicht notwendig.

Die Nutzung von Boden, Natur und Landschaft beschränkt sich auf das bestehende Anlagengelände, bei dem es sich um asphaltierte und gepflasterte Verkehrswege handelt. Es findet keine Neuversiegelung von Flächen statt.

Auf die biologische Vielfalt hat das Vorhaben keine Auswirkungen.

**Erzeugung von Abfällen:** Durch die Erneuerung der mechanischen Reinigungsstufe wird eine größere Menge Rechen- und Sandfanggut aus dem Wasserkreislauf entfernt. In diesem Kontext ist die zu erwartende erhöhte Erzeugung von Abfällen positiv zu bewerten.

**Belästigungen:** Umweltverschmutzungen und Belästigungen treten unverändert zum derzeitigen Bestand in geringem Umfang in Form von Geräusch- und Geruchsimmissionen auf. Diese sind jedoch als anlagentypisch einzustufen. Es ist wahrscheinlich, dass der Einsatz moderner Technik zu einer weiteren Verringerung der Geräusch- und Geruchsemissionen führen wird.

**Risiken von Störfällen/Unfällen/Katastrophen:** Die Kläranlage ist gegen den Zutritt unbefugter Personen

eingezäunt. Diese Absicherung ist auch während der Bauzeit gewährleistet. Die für die Sicherheit des Betriebspersonales erforderlichen Schutzeinrichtungen, wie Geländer, Sicherungen an Leitern, rutschfeste Abdeckungen, Zwangsbelüftungen etc. sowie die Sicherheitsvorschriften der Berufsgenossenschaften, UVV, VDE, BGGW etc. werden im Detail bei der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Als klimabasiertes Risiko sind hochwasserbedingte Überschwemmungen zu nennen. Die Überflutung der Kläranlage im Juli 2021 hat gezeigt, dass die Hochwassersicherheit nicht ausreichend ist. Die Planungen zur Nachbesserung wurden unmittelbar aufgenommen. Entsprechende Genehmigungsanträge befinden sich in Arbeit.

Die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung ist gering. Ein Explosionsschutzplan liegt dem Entwurf bei.

## 2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich der folgenden Nutzungs- und Schutzkriterien zu beurteilen:

**Nutzungskriterien:** Mit der Erneuerung der mechanischen Reinigungsstufe ist neben Modifikationen an den vorhandenen baulichen Anlagenteilen, ein Austausch der Maschinen- und Elektrotechnik verbunden. Das vorhandene Rechengebäude wird um eine Leichtbauhalle erweitert.

Die Änderungen auf der Kläranlage schränken das Umfeld in keiner Weise ein.

**Qualitätskriterien:** Entsprechend der Nutzung als abwassertechnische Anlage sind im Projektbereich keine wertvollen Biotopstrukturen oder Landschaftselemente vorhanden.

### Schutzkriterien:

Das Gelände der Kläranlage ist im regionalen Flächennutzungsplan der Stadt Hemer als „Fläche für die Abwasserbeseitigung“ gekennzeichnet. In direkten Umfeld der Kläranlage befindet sich ein Gewerbegebiet mit einem großen Einzelhandelsgeschäft. Die südlich liegenden Wohngebiete sind durch die Oese getrennt.

- Im weiteren Umfeld der Kläranlage sind keine FFH-Gebiete vorhanden.
- Das Kläranlagengelände liegt außerhalb bestehender Naturschutzgebiete –NSG– Nationalparks oder nationale Naturdokumente.
- Biosphärenreservate, die sich im potenziellen Auswirkungsbereich des Projektes befinden, sind nicht vorhanden. Das Kläranlagengelände ist nicht als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.
- Naturdenkmäler, die sich im potenziellen Auswirkungsbereich des Projektes befinden, sind nicht vorhanden.
- Geschützte Landschaftsbestandteile, die sich im potenziellen Auswirkungsbereich des Projektes befinden, sind nicht vorhanden.
- Das Gelände der Kläranlage Hemer liegt weder in der amtlich festgesetzten Wasserschutzzone noch in einem Heilquellengebiet. Es liegt außerhalb des vorläufigen gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Oese aber innerhalb des Risikogebietes für Hochwasserereignisse mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ100). Aufgrund des Unwetterereignisses im

Juli 2021 befindet sich die Planung zur Verbesserung des Hochwasserschutzes derzeit in Arbeit, soll in Kürze zur Genehmigung eingereicht und zeitnah umgesetzt werden.

### • Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind:

Der chemische Zustand des Wasserkörpers DE\_NRW\_27648\_0 wird nach den Monitoringergebnissen aufgrund ubiquitärer Schadstoffe mit „nicht gut“ bewertet, der ökologische Zustand ist mit „unbefriedigend“ bewertet. Die Umweltqualitätsnorm nach EU-WRRL wird bezüglich der Qualitätskriterien Makrozoobenthos und Fische sowie für Metalle und PBSM nach Anlage 8 OGeWV nicht eingehalten. (4. Monitoringzyklus, [www.elwasweb.nrw.de](http://www.elwasweb.nrw.de)). Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässersituation sind im aktuell gültigen Bewirtschaftungsplan festgeschrieben worden. Die Erneuerung der mechanischen Reinigungsstufe dient dem Erhalt und einer ersten Verbesserung der Reinigungsleistung der Kläranlage.

### • Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes:

Im derzeit gültigen Regionalplan ist das Gelände der Kläranlage Hemer als wesentlicher Bestandteil der Daseinsvorsorge für die Abwasserentsorgung ausgewiesen. In diesem Sinne ist die Kläranlage Hemer vor entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen zu schützen, die Ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung entgegenstehen. Dies ist auch bei der Bauleitplanung zu beachten.

### • In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmte Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind:

Im Bereich des Vorhabens sind keine entsprechenden Objekte vorhanden.

## 3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen.

Die Beurteilung hat ergeben, dass durch die beantragte Änderung des Betriebes der Kläranlage Hemer keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG: Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. C. Knorr

(962)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 166

**254. Antrag der Firma  
Wilhelm Bötzel GmbH & Co. KG,  
Wittener Str. 170-176, 58456 Witten, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten am Standort Hellweg 88, 58099 Hagen**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 13.04.2022  
900-9968389-0001/AAG-0001 (G 02/22)

**Öffentliche Bekanntmachung**

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Wilhelm Bötzel GmbH & Co. KG, Wittener Str. 170-176, 58456 Witten, hat mit Datum vom 13.12.2021, zuletzt ergänzt am 25.02.2022, die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten auf Ihrem Grundstück in 58099 Hagen, Hellweg 88, Gemarkung Boele, Flur 9, Flurstücke 1005, 1008 und 1009 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Errichtung und Betrieb einer Schrottpresse mit einer Leistung von 230 t/d,
2. Anpassung und Neudefinition von Betriebseinheiten mit Reduzierung der Gesamtlagermenge von 50.000 t auf 5.850 t,
3. Anpassung/Konkretisierung der Betriebszeiten (kein Nachtbetrieb),
4. Anpassung/Reduzierung des Maschinenparks.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) i.V.m. den Nrn. 8.12.3.1 [G], 8.11.2.4 [V], 8.12.2 [V] und 8.15.3 [V] des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 8.7.1.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle, bei Eisen- und Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 t oder mehr) und ist dort mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet.

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG und in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Das geplante Vorhaben ist nicht mit einer Kapazitätserhöhung oder einer Flächenerweiterung verbunden. Hinsichtlich der Lagermengen und der Durchsatzkapazität (Eingang/Ausgang) erfolgt eine Reduzierung. Die Einsatzstoffe der Anlage (hier die Abfälle, i. W. Schrotte) verändern sich nicht.

Durch das geplante Vorhaben ergibt sich keine erhöhte Luftverunreinigung. Geruchsemissionen sind nach wie vor nicht zu erwarten. Die Einhaltung der Lärmimmissionsrichtwerte wurde gutachterlich geprüft und nachgewiesen.

Die Abwassersituation, auch i.V.m. dem Niederschlagswasser, ändert sich nicht. Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden so ausgeführt, dass eine Verunreinigung von Grundwasser oder Boden verhindert wird.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Kelle

(427)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 168

**255. Antrag der Firma WDI –  
Westfälische Drahtindustrie GmbH in 59067  
Hamm, Absage des Erörterungstermins  
Antrag der Firma WDI –  
Westfälische Drahtindustrie GmbH, Wilhelmstraße 7,  
59067 Hamm, auf Erteilung einer Genehmigung  
nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz  
(BImSchG) zur Änderung der wiedererrichteten  
Ringbahnbeizanlage  
G 69/21**

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 13.04.2022  
900-0044761-0001/IBG-0002-G 69/21-Bor

**Öffentliche Bekanntmachung**

Im o. a. Genehmigungsverfahren sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden. Der gemäß der öffentlichen Bekanntmachung vom 20.01.2022 vorgesehene **Erörterungstermin** am

17.05.2022, um 09:30 Uhr,  
im Sitzungssaal (Raum A3.005) im Technischen Rathaus, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm **findet daher nicht statt.**

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet eingesehen werden unter:

<http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/>

Im Auftrag:  
gez. H. Borgelt

(115) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 168

## **C** **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **256. Bekanntmachung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland, Soest**

Studieninstitut für Soest, 12.04.2022  
kommunale Verwaltung  
Hellweg-Sauerland

Nachrichtlicher Hinweis gem. § 17 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland, Soest:

Das Studieninstitut für kommunale Verwaltung hat am 12. April 2022 nachfolgende Bekanntmachungen auf seiner Internetseite unter [www.studieninstitut-soest.de](http://www.studieninstitut-soest.de) öffentlich bekanntgemacht:

- Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe in Bielefeld und dem Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland in Soest durch die Bezirksregierung Detmold gem. § 24 Abs. 3 GkG.

Im Auftrag:  
gez. Peitz

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 169

### **257. Aufgebot der Sparkasse Attendorn - Lennestadt - Kirchhundem**

Das von uns ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 301 177 515 wurde als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von 3 Monaten, spätestens also bis zum 15. 7. 2022, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Attendorn, 15. 4. 2022

Sparkasse Attendorn - Lennestadt - Kirchhundem  
Der Vorstand  
gez. 2 Unterschriften

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 169

### **258. Aufgebot der Sparkasse Attendorn - Lennestadt - Kirchhundem**

Das von uns ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 301 172 516 wurde als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von 3 Monaten, spätestens also bis zum 15. 7. 2022, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Attendorn, 15. 4. 2022

Sparkasse Attendorn - Lennestadt - Kirchhundem  
Der Vorstand  
gez. 2 Unterschriften

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 169





# Hausaufgaben machen. Ein Wunsch, den wir Millionen Kindern erfüllen.

Aruna, ein Junge aus Sierra Leone, musste früher arbeiten.  
Heute geht er in die Schule. Wie er seinen Traum verwirklichen konnte,  
erfahren Sie unter: [brot-fuer-die-welt.de/hausaufgaben](http://brot-fuer-die-welt.de/hausaufgaben)

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

**Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,  
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,  
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · [amtsblatt@becker-druck.de](mailto:amtsblatt@becker-druck.de)

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: <https://becker-druck-verlag.de/amtsblatt/>

